Landesverband Sächsischer Bauinnungen und Sächsischer Baugewerbeverband e.V.

BAUTREND

Sächsischer Baugewerbeverband

Online-Magazin für das Baugewerbe in Sachsen

Ausgabe 12
Dezember 2021

In dieser Ausgabe finden Sie unter anderem Beiträge zu folgenden Themen:

Politik und Wirtschaft / Partnerinfos

Bund:
- Was beinhaltet der Ampel-Koalitionsvertrag?
- Bund verlängert Unternehmenshilfen
- Bundesrat stimmt für Reform der Meisterprüfung
- Vereinheitlichung der Unbedenklichkeitserklärungen

Tarifinformationen:
- Schwierige Mindestlohn-Tarifverhandlungen
- Neue Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe
- Änderungen im Sozialkassentarifvertrag
- Lohngebundene Kosten steigen zum 1.1.2022

Verbandsinformationen

ZDB:
- Rückblick auf den Deutschen Baugewerbetag

Aus- und Weiterbildung:
- Lehrgangsangebote der Baubildung Sachsen
- Angebote der Bauakademie Sachsen

Service:
- Fachliteratur-Angebote
- Verbands- und Branchentermine
- Ansprechpartner
- Vorteile der Mitgliedschaft

Sehr geehrte Mitglieder und Partner des Sächsischen Baugewerbeverbandes e.V.,

auch in diesem Jahr hatten wir wieder einige „harte Nüsse“ zu knacken: Ständig wechselnde Corona-Verordnungen, Baustoffengpässe und explodierende Baustoffpreise waren nur einige der Dinge, auf die Sie als Bauunternehmer ständig reagieren mussten.

Wir, als Ihr Interessenverband, haben versucht, Sie dabei nach Kräften zu unterstützen. Wir danken Ihnen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in 2021 und freuen uns auf viele gemeinsame Projekte im neuen Jahr.

Nutzen wir die bevorstehende Weihnachtszeit zum Innehalten und Kraftschöpfen für 2022. Wir wünschen Ihnen, Ihren Teams und Familien ein schönes Weihnachtsfest und für 2022 Glück, Gesundheit und geschäftlichen Erfolg!

Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung des Sächsischen Baugewerbeverbandes e.V.

TARIF-INFORMATION I: Mindestlohn-Tarifverhandlungen 2022 gestalten sich schwierig

Auf der Grundlage des von der Mindestlohnkommission am 30. Juni 2020 beschlossenen Stufenplans erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,60 Euro ab 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro. Die bereits vom Bundestag beschlossenen Erhöhungsschritte sehen noch eine weitere Anhebung zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro vor. Wann es zu der von der Ampelkoalition angekündigten Erhöhung auf 12,00 Euro kommt, ist noch unklar. Ein dazu notwendiges Gesetzgebungsvorhaben wurde noch nicht eingeleitet. Vor diesem Hintergrund haben am 2. Dezember 2021 die Mindestlohn-Tarifverhandlungen für die Baubranche begonnen.

Eingangs der Verhandlungen wies die Verhandlungsführerin der Arbeitgeberseite, HDB-Vizepräsidentin Jutta Beeke darauf hin, dass die sich abzeichnende Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro und die zunehmende Verknappung der Fach- und Arbeitskräfte im deutschen Baugewerbe und das zunehmende Kostenniveau ausländischer Entsendebetriebe die Frage aufwerfe, ob die Gründe für die Einführung der Bau-Mindestlöhne heute noch Bestand hätten. Ergänzend dazu wies sie darauf hin, dass die Arbeitgeberseite aufgrund der faktisch kaum vorhandenen Kontrollmöglichkeiten durch den Zoll die Regelung des Mindestlohn 2 (West) für nicht mehr erforderlich halte und man daher wiederholt die Abschaffung gefordert habe. Ein Neuabschluss des Mindestlohn-Tarifvertrages mit einer Lohngruppe 2 (West) werde daher nicht mitgetragen. Die Arbeitgeberseite erinnerte zudem daran, dass auch die Hearings im Rahmen der moderierten Spitzengespräche die mangelnde Kontrollierbarkeit aufgezeigt hätten. Da nun die IG BAU ihrerseits den Mindestlohn-Tarifvertrag erstmalig zum 31.12.2021 gekündigt habe, stelle sich - auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn - die Frage, ob und in welchem Umfang ein Neuabschluss erforderlich sei.

Hierzu hat die Arbeitnehmerseite offenbar eine ganz andere Wahrnehmung: Dort geht man davon aus, dass die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 EUR erst zum Jahresbeginn 2023 erfolgt, also in 2022 noch keine Auswirkungen auf die Marktlöhne in Deutschland haben wird. Der Verhandlungsführer der Gewerkschaft, Carsten Burckhardt, erläuterte, die IG BAU sehe im Ergebnis durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns keinen Wegfall der bisherigen Funktionen des Branchen-Mindestlohns, insbesondere den Schutz des Lohngitters. Der Abstand zwischen Bau-Mindestlohn und gesetzlichem Mindestlohn müsse weiter gestaltet werden. Die grundlegenden Fragen der Arbeitgeber nach dem Bedarf des Bau-Mindestlohnes wurde jedoch nicht beantwortet. Vielmehr wurde die Arbeitgeberseite von der IG BAU wiederholt zur Abgabe eines Angebotes zur Erhöhung des Mindestlohns 1 und zur Darstellung, wie sich der bisherige Mindestlohn 2 (West) entwickeln soll, aufgefordert. Die Gewerkschaft formulierte ihre Forderungen als „Angebot zu einem längerfristigen Abschluss von 24 Monaten oder länger“ und schlug eine Synchronisation der Laufzeit mit den Lohn- und Gehaltstarifverträgen vor. Die Erhöhung des Mindestlohnes solle sich an den darin vereinbarten Entgelterhöhungen orientieren. Als zu erreichende Marke wurde dabei über die Laufzeit eine Erhöhung um insgesamt 8,5 % genannt. Klargestellt wurde darüber hinaus, dass auch ein Abschluss in gleicher Höhe des Mindestlohns 2 erwartet werde. Allerdings sei vorstellbar, den Mindestlohn 2 abzuschaffen, sobald das Lohnniveau im Osten vollumfänglich an das im Westen angepasst sei. Ins Spiel gebracht wurde von der IG BAU weiterhin ein „Alternativmodell“ nach Allgemeinverbindlicherklärung der Lohngruppen 1, 3 und 5, kombiniert mit einer branchenweiten Baucard für die Zugangs- und Arbeitszeitkontrolle auf Baustellen. Ein Vorschlag, der von der Arbeitgeberseite vollumfänglich abgelehnt wurde.

Die Verhandlungen haben vor allem die grundsätzlich gegenteiligen Auffassungen über die Sinnhaftigkeit des Bau-Mindestlohnes gezeigt. Während für die Arbeitgeberseite ohne eine Verständigung über die Struktur des Mindestlohns eine Diskussion über den zukünftigen Euro-Wert des Mindestlohns 1 keinen Sinn macht und eine zwingende Notwendigkeit für einen Bau-Mindestlohn oberhalb des neuen gesetzlichen Mindestlohns nicht mehr gesehen wird, hält man seitens der Gewerkschaft an der Forderung fest, dass ein Neuabschluss des TV Mindestlohns mit Erhöhungen des Mindestlohns 1 entsprechend der tabellarischen Erhöhungen des TV Lohn Ost und für den Mindestlohn 2 West entsprechende Erhöhung analog zum TV Lohn West mit einer Laufzeit bis zum 31.03.2024 vorgenommen werden könne.

Die Arbeitgeberseite verdeutlichte ihren Standpunkt, dass es Sinn machen könne, im Rahmen eines maximal zwölfmonatigen Neuabschlusses lediglich des Mindestlohn 1 die weitere Entwicklung, insbesondere die weiteren Entscheidungen des Gesetzgebers zum gesetzlichen Mindestlohn und der Mindestlohnkommission zur weiteren Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns abzuwarten. Der Mindestlohn 2 (West) werde dann wieder zu einer normalen Lohngruppe im TV Lohn (West). Nur in diesem Rahmen bestehe daher auch eine Abschlussbereitschaft auf Arbeitgeberseite.

Von IG BAU wurde wiederum ausgeführt, dass ohne eine Aussage zur Höhe und Entwicklung des Mindestlohns 1 eine gewerkschaftsinterne Diskussion über die Abschaffung des Mindestlohns 2 nicht geführt werden könne. Hierbei wurden allerdings die Details zu Erhöhungszeitpunkten und Umgang mit Einmalzahlungen nicht näher spezifiziert.

Die Tarifverhandlungen wurden ohne Ergebnis auf den 27. Januar 2022 vertagt.
Wir Informieren Sie über Rundschreiben und den „BauTrend“ über den weiteren Verlauf.

TARIF-INFORMATION II: Neue Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe

Am 5. November 2021 haben die Tarifvertragsparteien den Tarifvorschlag zum Neuabschluss der Lohn- und Gehaltstarifverträge im Baugewerbe angenommen. Hierüber haben wir bereits ausführlich in den entsprechenden Rundschreiben und hier in Ihrem „BauTrend“ berichtet. Der Tarifabschluss hat auch Auswirkungen auf die Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe, die sich aus dem jeweils aktuell geltenden Gesamttarifstundenlohn für die einzelnen Lohngruppen im Baugewerbe sowie dem sogenannten Feuerungsbauzuschlag zusammensetzen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf nachfolgende Punkte hinweisen:

Erhöhungen der Löhne und Gehälter
Der Tarifstundenlohn und Gehälter in den verhandelten Lohn- und Gehaltstarifverträgen werden im Tarifgebiet West und Berlin wie folgt erhöht:

- ab dem 1. November 2021 um 2,0 Prozent
- ab dem 1. April 2022 um 2,2 Prozent
- ab dem 1. April 2023 um weitere 2,0 Prozent

Im Tarifgebiet Ost beträgt die Tariferhöhung:

- ab dem 1. November 2021 um 3,0 Prozent
- ab dem 1. April 2022 um 2,8 Prozent
- ab dem 1. April 2023 um 2,7 Prozent

Die Feuerungsbauzuschläge nehmen nicht an der allgemeinen Lohnerhöhung teil.

Erhöhung der Ausbildungsvergütungen
Die monatliche Vergütung für Auszubildende wird im Tarifgebiet West und Berlin für Auszubildende im 1. Lehrjahr wie folgt erhöht:

- ab dem 1. November 2021 um 15 EUR
- ab dem 1. April 2022 um 15 EUR
- ab dem 1. April 2023 nochmals um 15 EUR

Die monatliche Vergütung für Auszubildende wird im Tarifgebiet Ost für Auszubildende im 1. Lehrjahr wie folgt erhöht:

- ab dem 1. November 2021 um 25 EUR
- ab dem 1. April 2022 um 25 EUR
- ab dem 1. April 2023 nochmals um 25 EUR

Für Auszubildende im 2. bis 4. Lehrjahr erhöht sich die monatliche Ausbildungsvergütung

- ab dem 1. November 2021 um 30 EUR
- ab dem 1. April 2022 um 30 EUR
- ab dem 1. April 2023 um 35 EUR

Die ab 1. Juli 2021 geltenden Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe für die Tarifgebiete West und Ost, die Ausbildungsvergütungen im feuerungstechnischen Gewerbe sowie die Gehälter für Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe finden Sie mit einem Klick auch **hier**.

TARIF-INFORMATION III: Änderungen im Sozialkassentarifvertrag

In einem Spitzengespräch am 9. Dezember 2021 konnten sich die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes auf eine Änderung des Sozialkassentarifvertrages (VTV) und des Tarifvertrages über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (TV TZA) verständigen. Bis zum 7. Januar 2022 sind die Mitgliedsverbände des ZDB aufgefordert, ihre Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen abzugeben.

Die geplanten Änderungen der materiellen Regelungen betreffen ausschließlich die Unternehmen in Ostdeutschland bzw. im Ostteil des Landes Berlin.

Einzige, unmittelbar kostenwirksame Maßnahme ist dabei die ab 1. Juni 2022 geltende Erhöhung des Zusatzversorgungsbeitrages für Angestellte von 25,00 EUR um 2,50 EUR auf 27,50 EUR (Eine entsprechende Erhöhung des Beitrages für gewerbliche Arbeitnehmer war bereits ab dem 1. Januar 2020 erfolgt.). Weitere Änderungen sind lediglich klarstellender bzw. redaktioneller Art.

BUND: Das hält das Baugewerbe vom „Ampel“-Koalitionsvertrag

Die sogenannte Ampel-Koalition von SPD, FDP und Grünen auf Bundesebene steht und hat ihre Arbeit begonnen. Was das deutsche Baugewerbe vom rot-gelb-grünen Koalitionsvertrag hält, lesen Sie hier:

„Wir begrüßen die Ankündigung der Ampelkoalition, die Bedeutung des Bauens mit einem eigenständigen Ministerium hervorzuheben. Denn egal ob Leitungsinfrastruktur, der Ausbau der Windenergie oder die energetische Gebäudesanierung – bei der Klimawende ist die Bauwirtschaft mit ihrem Knowhow gefragt. Wir haben in der Vergangenheit mehrfach ein Bauministerium gefordert, dass es nun kommt, erfüllt uns mit Zufriedenheit.“ Dieses erklärte der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Felix Pakleppa, nach Vorstellung des Koalitionsvertrags der Ampelkoalition.

Pakleppa sagte weiter: „Das Ziel, 400.000 Wohnungen jährlich zu bauen, ist ambitioniert; denn in vergangenen Jahren haben wir rund. 300.000 Wohnungen jährlich gebaut. Richtig ist aber auch, dass gegen Wohnungsnot nur neu Bauen hilft. Die Bauwirtschaft hat ihre Kapazitäten in der Vergangenheit deutlich ausgeweitet, sie wird das im Vertrauen auf die anstehenden Investitionen auch weiterhin tun. Dass die Koalition die lineare Afa von 2 auf 3 Prozent erhöht, ist lange überfällig und wird Investitionen in den Mietwohnungsbau anregen. Diese Maßnahme begrüßen wir ausdrücklich.“

Auch das Bekenntnis der Koalition zu höheren und langfristig abgesicherten Investitionen in die Infrastruktur ist laut Pakleppa „für den Wirtschaftsstandort Deutschland von großer Bedeutung. Dazu gehören auch Investitionen in die Erhaltung der Infrastruktur. Hier wurde lange Zeit zu wenig getan. Das betrifft ebenso die Ingenieurbauwerke, wozu auch die vielen Tausend Brücken zählen, die vielfach in einem maroden Zustand sind.“

Schlussendlich weisen die in dem Koalitionsvertrag enthaltenen Aussagen zur Digitalisierung, zur Entbürokratisierung sowie zur Standardisierung nach Auffassung der deutschen Bauwirtschaft „in die richtige Richtung. Deutschland braucht besonders bei der Digitalisierung und der Entbürokratisierung eine große Kraftanstrengung, damit das Land fit für die Zukunft wird. Die Ampelparteien wollen sowohl im Wohnungsbau als auch für die Verkehrsinfrastruktur Dialogprozesse mit den verschiedenen Akteuren in Gang setzen. Als größter und ältester Bauverband stehen wir dafür selbstverständlich zur Verfügung.“

BUND: Unternehmenshilfen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds verlängert

Corona-Hilfen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds für Unternehmen sind noch bis Ende Juni 2022 möglich: Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 einem entsprechenden Verlängerungsbeschluss des Bundestages zugestimmt. Und das sind die wichtigsten Eckpunkte daraus:

Sechs Monate länger Unterstützung
Nach derzeitiger Rechtslage sind Unterstützungen für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in Not gerieten, nur bis Ende des Jahres möglich - diese Befristung wird nun um sechs Monate bis Ende Juni 2022 ausgedehnt.

Europarechtlich abgesichert
Hintergrund ist die Entscheidung der Europäischen Kommission, den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern. Europarechtlich sind damit die Voraussetzungen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen, ihre Corona-Hilfsprogramme fortzuführen. Der Gesetzesbeschluss setzt diese Möglichkeit in nationales Recht um.

Absicherung für wichtige Unternehmen
Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds soll den wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie entgegenwirken. Betroffene Unternehmen können Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten sowie Kapitalhilfen erhalten. Ziel ist es, gezielt solche Unternehmen zu unterstützen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Errichtet wurde der Fonds durch das Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz, dem der Bundesrat im März 2020 zugestimmt hatte.

Garantierahmen und Kreditermächtigung reduziert
Da es sich um eine zeitliche begrenzte Verlängerung von lediglich sechs Monaten handelt, ist der Garantierahmen von 400 auf 100 Milliarden Euro und die Kreditermächtigung von 100 auf 50 Milliarden Euro reduziert.

Nahtloses Inkrafttreten geplant
Das Gesetz soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

BUND: Reform der Meisterprüfung beschlossen

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 einem Vorschlag der Bundesregierung zugestimmt, das Verfahren zur Meisterprüfung umfänglich zu reformieren. Die Verordnung regelt das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben.

Neue Vorgaben durch geänderte Handwerksordnung

Das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2021 (vgl. BR-Drs. 378/21 (B)) hat das Meisterprüfungswesen umfassend modernisiert und flexibilisiert. Die Verordnung soll diese neuen Strukturvorgaben nun handhabbar machen. Entsprechend den, mit der Änderung der Handwerksordnung verfolgten, Zielen sollen die Flexibilität für die Prüfenden erhöht, das Ehrenamt gestärkt und rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen ermöglicht werden.

Genaue Vorgaben für Prüfungsverfahren

Die Verordnung schreibt im Detail vor, wie die in der Handwerksordnung vorgesehenen Prüfungskommissionen gebildet und ihnen die Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der Meisterprüfung zugewiesen werden, inwieweit der Meisterprüfungsausschuss zentral die Prüfungsaufgaben für einen Prüfungstermin vorgibt, wie die Prüfungskommissionen Prüfungsleistungen abnehmen und abschließend bewerten und wie auf dieser Basis der Meisterprüfungsausschuss über das Ergebnis und über das Bestehen beschließt und wie bei Abschluss der Meisterprüfung auf Antrag zukünftig ein Gesamtergebnis ermittelt und ausgewiesen wird.

Inkrafttreten nach Verkündung

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten und damit die alte Meisterprüfungsverfahrensordnung ablösen. Wann dies geschieht, entscheidet die Bundesregierung: Sie organisiert die Vorlage an den Bundespräsidenten und das anschließende Verkündungsverfahren.

SOZIALVRESICHERUNG: Vereinheitlichung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

Nachdem sich die Krankenkassen auf Initiative des ZDB auf eine Vereinheitlichung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen ab 1. Januar 2022 verständigt hatten, werden die Krankenkassen diese einheitlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen künftig auch automatisch zur Verfügung stellen.

Das bedeutet: Spätestens ab dem 1. Juli 2022 werden die Krankenkassen den Service der Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im Abonnentenmodell anbieten. Das Abonnentenmodell soll auch in dem angestrebten künftigen elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Abruf kann auch durch bevollmächtigte Dritte erfolgen.

Hierfür gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Das Abonnement kann vom Arbeitgeber oder einem Bevollmächtigten jederzeit beantragt werden. Die Form des Antrages gibt die Krankasse vor.
- Die Laufzeit des Abonnements ist zeitlich unbegrenzt, das Abonnement kann jederzeit widerrufen werden.
- Für das Ausstellen einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung im Abo gelten keine besonderen Voraussetzungen.

Werden Beitragsnachweis- oder Zahlungspflichten während der Abo-Laufzeit nicht oder nicht vollständig erfüllt, endet das Abo automatisch. Hierüber wird der Arbeitgeber benachrichtigt.

Insgesamt konnte der ZDB damit für die Baubetriebe, die Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorweisen müssen, eine erhebliche bürokratische Erleichterung erreichen.

LOHNGEBUNDENE KOSTEN: Neuberechnung zum 01.01.2022

Zum 01.01.2022 steigen die lohngebundenen Kosten (LGK): Demnach beträgt der Zuschlagsatz in den neuen Bundesländern (NBL) 73,72 Prozent (Jan 2021: 71,38 Prozent). Für die Zimmereibetriebe liegen die Prozentsätze höher: 76,92 Prozent in den NBL (Jan 2021: 74,30 Prozent). Grund: Seit 2018 gehören die Zimmerer nicht mehr mit den anderen Baubetrieben zur Tarifstelle 100, sondern bilden eine eigene Tarifstelle (110) mit deutlich höherer Gefahrenklasse. Die neue Gefahrenklasse beläuft sich auf 18,12 (vgl. 12,58 für die anderen Gewerke) und führt zu deutlich höheren BG-Beiträgen als in den anderen Gewerken.

Wie immer sind die genannten Sätze regional und betriebsindividuell anzupassen. Bei der Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten sollten die Unternehmen ihr Augenmerk immer auch auf die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage lenken: Die angesetzten Ausfalltage basieren auf Annahmen und statistischen Erhebungen, die von den tatsächlichen Ausfalltagen im einzelnen Unternehmen erheblich abweichen können.

Ausführliche Informationen und Berechnungsbeispiele finden Sie im Mitgliederrundschreiben RS 061/2021 und dessen Anlagen.

DEUTSCHER BAUGEWERBETAG: Potenziale zur Bewältigung der Bau-Aufgaben im Land nutzen

„Die mittelständische Bauwirtschaft bleibt als starke inländische Branche der Partner bei der Bewältigung der Zukunftsaufgaben im Land: Ob die klimagerechte Sanierung des Gebäudebestands, die Umsetzung der Verkehrswende durch die Stärkung der Infrastruktur oder die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum. Auf die Bauwirtschaft kommt es an.“ Dies erklärte der Präsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Reinhard Quast, anlässlich des Deutschen Baugewerbetages am 22. November 2021 in Berlin. Das Spitzentreffen der Baubranche fand aufgrund der Corona Pandemie als Hybridevent statt.

Quast machte auf die Kapazitätsentwicklung am Bau aufmerksam: „Unsere Unternehmen bauen kontinuierlich mehr Personalkapazitäten auf und investieren in Maschinen und Geräte. Es braucht jetzt die zielgerichteten Rahmenbe-dingungen, um den Kapazitätsaufbau mittel- bis langfristig weiter zu stützen. Damit kann die Bauwirtschaft auch zukünftig ein starkes Zugpferd der Konjunktur sein.“ Der Präsident des größten Branchenver-bandes der Bauwirtschaft rief Politik und Verwaltung dazu auf, die Weichen für eine zukunftsgeleitete Baupolitik zu stellen und so das ganze Potenzial der mittelständischen Bauunternehmen zu nutzen: „Wir brauchen Entschlossenheit bei der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, eine breite Anwendung mittelstandsgerechter Vergabeverfahren bei der öffentlichen Hand und klare Leitplanken zur Weiterentwicklung der Digitalisierung am Bau, gerade für Handwerksbetriebe und Mittelständler. Das sind die Voraussetzungen, damit in Deutschland schneller und effektiver gebaut werden kann.“

Umfrage: Geschäftslage gut – Aussichten unsicher

Quast greift damit die Ergebnisse der neuesten ZDB-Konjunkturumfrage auf. In der Unternehmensbefragung des Verbandes zeigt sich ein ambivalentes Bild zur Bewertung der Baukonjunktur. Ihre derzeitige Geschäftslage beurteilen die Unternehmen insgesamt positiv. So melden 47 Prozent der Unternehmen insgesamt eine gute Geschäftslage und nur 16 Prozent eine schlechte Lage. Gut ein Drittel der Unternehmen bewertet die Lage mit "befriedigend". Die Geschäftserwartungen hingegen fallen gegenüber der Lagebeurteilung ab, so wird die Auftragslage von über der Hälfte der im Wohnungsbau und Ausbau tätigen Unternehmen mit gut bewertet. Zum Wirtschaftsbau melden das nur knapp ein Drittel, zum öffentlichen Bau ein Viertel der Unternehmen.

Materialpreise dämpfen Baukonjunktur

Die Erwartungen für das neue Geschäftsjahr werden zudem durch die Preisentwicklung bei zahlreichen Baumaterialien gedämpft. Denn es ist weiter mit deutlich höheren Einkaufspreisen wie auch einer anhaltenden Knappheit bei einigen Baumaterialien zu rechnen. So liegen unter anderem die Erzeugerpreisindizes für Bauholz immer noch mehr als doppelt so hoch wie zum Vorjahreszeitpunkt. Bei Kunststoffprodukten, wie Rohren und Dämmstoffen, liegen die Preise um 30 bis 40 Prozent über Vorjahresniveau, bei Stahl sind es gut 80 Prozent. Dieses im Frühjahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie eskalierte Problem eines Ungleichgewichtes von Nachfrage und Angebot an Baumaterialien hat sich bisher nicht aufgelöst. Weltweit heruntergefahrene Produktionskapazitäten und Logistikengpässe verhindern immer noch, Auftragsbestände zügiger abzubauen. Infolgedessen steigen auch die Baupreise. Nach den Daten des Statistischen Bundesamts haben per August die Preise für Bauleistungen gegenüber dem Vorjahr um 5,2 Prozent zugelegt.

Förderkulisse zur Gebäudesanierung nachschärfen

Im Rahmen des Baugewerbetages sprach sich ZDB-Präsident Quast zudem dafür aus, nachhaltiges Bauen durch die entsprechenden Rahmenbedingungen und eine angepasste Förderkulisse zu stärken. „Die Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor ist eine große Herausforderung, der sich die Unternehmen aus dem Baugewerbe selbstbewusst stellen. Gleichzeitig muss bezahlbares Bauen und Wohnen mit der Klimawende im Gebäudebereich in Einklang gebracht werden. Hier muss die Bundesregierung noch einmal an die Förderkulisse zur energetischen Sanierung ran.“ Deutschlands mitgliederstärkster Bauverband wirbt für den Grundsatz: Was gefordert wird, muss auch gefördert werden. Quast: „Staatliche Förderprogramme wie die Bundesförderung für effiziente Gebäude müssen angepasst an die gesetzlich geforderten Energieeffizienzstandards eine ausreichende finanzielle Förderung bieten. Zukünftig wird nicht ausreichen, dass der Bund nur fördert, was über den geforderten Standard hinausgeht.“ Dies gilt besonders im Hinblick auf den EH40-Standard. Bei der energetischen Gebäudesanierung muss an der Förderung von sowohl einer stufenweisen Sanierung durch Einzelmaßnahmen als auch einer Komplettsanierung nach einem Sanierungsfahrplan festgehalten werden.

Mehr Infos, Videos und Fotos vom Deutschen Baugewerbetag finden Sie **hier**.

TECHNISCHE MERKBLÄTTER, DIN-VERÖFFENTLICHUNGEN UND FACHLITERATUR

NEU: Branchenlösung Staubminimierung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk

Die zwischen den Sozialpartnern abgestimmte Branchenlösung beinhaltet das Schutzmaßnahmenkonzept vor quarzhaltigem mineralischem Staub im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk und beschreibt die Grundlagen zur Staubminimierung. Um berufsbedingte Erkrankungen durch Quarzstäube bei Fliesen, Platten und Mosaikarbeiten auszuschließen, sind insbesondere Planer, Baustoffhersteller, ausführende Betriebe und Mitarbeiter zu Maßnahmen der Staubminimierung angehalten. Gemäß der technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 559 werden in der jetzt veröffentlichten Branchenregelung übliche Betriebs- und Verfahrensanweisungen beschrieben, mit denen ein möglichst hohes Schutzniveau erreicht werden soll.

Bezug:
Die Branchenlösung steht als PDF-Datei **hier** als kostenfreier Download für Sie breit.

NEU: Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand

Diese Handlungshilfe erläutert, wie Arbeiten an den potenziell asbesthaltigen Materialien sicher ausgeführt werden können. Die Handlungshilfe berücksichtigt dabei bereits die geplanten Änderungen zu den Asbestregelungen in der Gefahrstoffverordnung. Trotz einer breiten Diskussion in den Fachkreisen ist bislang im Handwerk nicht durchgängig bekannt, dass in zahlreichen Bau-stoffen wie Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern und auch anderen Bauchemikalien wie Kitten Asbest enthalten sein kann. Asbest ist nur in geringer Konzentration in diesen Baumaterialien vorhanden. Insbesondere bei der flächigen Bearbeitung muss jedoch mit hohen Konzentrationen von Asbestfasern in der Atemluft gerechnet werden, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind.

Bezug:
Die Branchenlösung steht als PDF-Datei **hier** als kostenfreier Download für Sie breit.

Winterbaumerkblatt 2021/2022 erschienen

Das "Winterbau-Merkblatt 2021/22" ist erschienen. Es enthält zudem die Regelungen zum Saison-Kurzarbeitergeld während der COVID-19-Pandemie.

Das „Winterbau-Merkblatt 2021/2022 - Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzenden Leistungen für das Baugewerbe -“ (im Weiteren „Winterbau-Merkblatt“ 2021/2022) stellt die Rechtslage ohne die Geltung der Corona bedingten Sonderregelungen dar. Das Winterbau-Merkblatt 2021/2022 verweist - wo es von Relevanz ist - im sog. Reiter auf die Corona bedingten abweichenden Regelungen, die dann im „Sonderheft - Regelungen zum SaisonKurzarbeitergeld und zu den ergänzenden Leistungen für das Baugewerbe während der COVID-19-Pandemie“ dargestellt werden. Dort wird - wo es von Relevanz ist - auch auf die Dauer der Gültigkeit der abweichenden Regelungen eingegangen.

Bezug / Kosten:
SBV-Mitgliedsbetriebe können sich das Merkblatt **hier** als PDF-Datei kostenfrei herunterladen.

Druckexemplare können für 2,40 EUR (zzgl. Versand) **hier** bestellt werden.

DIN 4927 Flanschensteigrohre aus Stahl zur Wasserförderung DN 50 bis DN 200

Das Deutsche Institut für Normung hat die DIN 4927 „Flanschensteigrohre aus Stahl zur Wasserförderung - DN 50 bis DN 200“ mit Ausgabedatum 2021-12 veröffentlicht. Bei der Norm handelt es sich um eine Norm für Flanschensteigrohre aus Stahl zur Wasserförderung aus Brunnen oder Behältern; Nenndruckstufe PN 16.
Gegenüber DIN 4927:1995-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:
a) Angaben mit Bezug zu Nenndruckstufe PN 10 gestrichen;
b) Wanddicken für Rohre der Nennweiten DN 100, DN 125 und DN 150 geändert;
c) Hinweis ergänzt, dass je nach Verfügbarkeit größere Wanddicken zulässig sind;
d) Werkstoffanforderungen für das Flanschensteigrohr überarbeitet;
e) verzinkte und gummibeschichtete Ausführungen gestrichen;
f) Anforderungen bezüglich der Schweißverbindung überarbeitet;
g) normative Verweisungen aktualisiert;
h) die Ausführung rohschwarz (rh) wurde durch kunststoffbeschichtet (kb) ersetzt.

Kosten:
44,60 EUR (zzgl. Versand)
Für eine kostenpflichtige Bestellung klicken Sie bitte **hier**.

Hinweis: Änderung der Jahresnutzungsgebühr beim ZDB-Normenportal

Für das ZDB-Normenportal erfolgt ab Januar 2022 durch den Beuth-Verlag eine Preisanpassung. Die Kosten betragen dann ab dem 01.01.2022 für die

- Einzelplatzlizenz: brutto 202,00 EUR / netto 188,79 EUR
- Firmenlizenz: brutto 707,00 EUR / netto 660,75 EUR

ANGEBOTE ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

Angebote des ÜAZ Dresden

Schäden vermeiden bei Sichtbeton / Tagesseminar / 05.01.2022
Beton nach Überwachungsklassen 2 + 3 / Vollzeit / 05. - 06.01.2022
Vorarbeiter Hochbau / Vollzeit / 05. - 25.01.2022
E-Schein-Lehrgang / Vollzeit / 17.01. - 11.02.2022
Werkpolier Hochbau / Vollzeit / 31.01. - 18.03.2022
Weiterbildung BStB-Schein-Inhaber / Tagesseminar / 01.02.2022
Schäden an Industrieböden – Möglichkeiten der Sanierung / Tagesseminar / 02.02.2022
Weiterbildung E-Schein-Inhaber / Vollzeit / 07. - 08.02.2022
BStB-Schein-Lehrgang / Vollzeit / 14. - 25.02.2022
Baufachwirt / berufsbegleitend / 25.02. - 05.11.2022
Weiterbildung für SIVV-Schein-Inhaber / Vollzeit / 01. - 02.03.2022
SIVV-Vorbereitungsseminar / Vollzeit / 17. - 18.03.2022
SIVV-Lehrgang / Vollzeit / 21.03. - 01.04.2022

Angebote des ÜAZ Glauchau

Technische Mathematik und bautechnologische Grundlagen für Vorarbeiter bzw. Werkpoliere / Onlinelehrgang / Vollzeit, 16 UStd. / 03./04.01.2022
Vorarbeiter Fachrichtung Hochbau oder Tiefbau / NEU: Kombikurs / 120 UStd. - Vollzeit / 05.01.2022 - 25.01.2022
Geprüfter Bagger-/Laderfahrer (ZUM Bau) - für Fortgeschrittene: Vollzeit / 12 Tage / ab 24.01.2022
- Komplettlehrgang: Vollzeit / 20 Tage / ab 24.01.2022
Seminar - Qualitätssicherung im Asphaltstraßenbau - Baupraktische Umsetzung des Regelwerkes / Vollzeit / 1 Tag / 24.01.2022
Werkpolier Fachrichtung Hochbau oder Tiefbau / NEU: Kombikurs / 280 UStd. - Vollzeit / 07.02.2022 - 25.03.2022
Seminar - Sachkunde Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach MVAS 1999 (RSA 1995, ZTV-SA 1997) ohne bzw. inclusive Bundesautobahnen / Vollzeit / 1 bzw. 2 Tage / 07.02. / 08.02.2022
Seminar - Tag des Poliers / Vollzeit / 1 Tag / 03.03.2022
Unterweisung für die Benutzung von Erdbaumaschinen, Hebezeugen, Flurförderzeugen / Vollzeit / 1 Tag (auch als Inhouseschulung möglich) / Termine auf Anfrage

Angebote des ÜAZ Leipzig

Grundlagen des Kanalbetriebes, Unterhaltung und Wartung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden / 03. - 04.01.2022
Technische Mathematik und bautechnologische Grundlagen für Vorarbeiter - Vorbereitung für den Lehrgang zum Vorarbeiter / 03. - 04.01.2021
Technische Mathematik und bautechnologische Grundlagen für Werkpoliere - Vorbereitung für den Lehrgang zum Werkpolier / 03. - 04.01.2022
Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung / 03. - 18.01.2022
Geprüfter Polier: - Fachrichtung Hochbau inkl. Ausbildereignungsprüfung / 03.01. - 18.03.2022
- Fachrichtung Tiefbau inkl. Ausbildereignungsprüfung / 03.01. - 18.03.2022
Vorbereitungslehrgang auf die Abschlussprüfungen (Externenprüfung) zur Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice / 03.01. - 06.05.2022
Vorarbeiter Kanalsanierung / 05. - 25.01.2022
Grundlagenseminar der Reinigung von Kanälen, Leitungen und Schächten / 05. - 06.01.2022
Vorarbeiter - Spezialqualifikation Hochbau und Bauen im Bestand / 05. - 25.01.2022
- Spezialqualifikation Tiefbau (Erd-, Straßen-, Kanalbau) / 05. - 25.01.2022
- Spezialqualifikation Straßenbau / 05. - 25.01.2022
- Spezialqualifikation Gleisbau / 05. - 25.01.2022
- Spezialqualifikation Kanalsanierung / 05. - 25.01.2022
- Spezialqualifikation Rohrleitungsbau / 05. - 25.01.2022
Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken - Qualifikationsanforderungen an den Umhüller nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2014 Module A+B - Lehrgang inkl. Prüfung / 10. - 12.01.2022, 31.01. - 02.02.2022 und 21. - 23.02.2022
Fachkundelehrgang Kanalreinigung / 11. - 14.01.2022
Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken - Qualifikationsanforderungen an den Umhüller nach

DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2014 Module A+B - nur Prüfung / 13.01.2022, 03.02.2022 und 24.02.2022
Kanalsanierung: Renovierung mit Schlauchlining- und Reparatur mit Kurzlinerverfahren und Manschetten für Hauptkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen / 17. - 18.01.2022
Fachkunde Kanalsanierung / 17. - 21.01.2022
Sanierung von Schächten und Bauwerken der Abwassertechnik / 19.01.2022
Qualitätssicherung in der Kanalsanierung - betriebliche Aufgabenstellungen erkennen, planen und organisieren / 20. - 21.01.2022
Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen nach DVGW-Hinweis GW 129 und VDE/FNN-Hinweis S 129 - 3 Jahre Gültigkeit / 28.01.2022, 18.03.2022
Einfache Vermessungsarbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen GW 128 /- Grundkurs / 07. - 08.02. u. 28.02.2022
- Nachschulung / 09.02. und 02.03.2022

Werkpolier
- **Spezialqualifikation Tiefbau (Erd-, Straßen-, Kanalbau) , inkl. Sachkunde Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach MVAS 1999 (RSA 1995, ZTV-SA 1997), ohne Bundesautobahn /** 07.02. - 25.03.2022
- **Spezialqualifikation Straßenbau /** 07.02. - 25.03.2022
- **Spezifikation Gleisbau** / 07.02. - 25.03.2022
- **Spezifikation Spezialtiefbau** / 07.02. - 25.03.2022
- **Spezifikation Rohrleitungsbau** / 07.02. - 25.03.2022

Fachkraft für Muffentechnik metallischer Rohrsysteme; Lehr- und Prüfplan nach DVGW-Arbeitsblatt W 339 / 14. - 16.02.2022
Geprüfter Monteur für Rohr- und Kanalunterhaltung / 14. - 25.02.2022
Kanalinspektions-Grundkurs für Inspekteure Europa-Norm DIN EN 13508-2/DWA-M 149-2 (öffentlicher Kanal/Grundstücksentwässerung) (KI-Schein) / 21. - 25.02.2022
Zustandserfassung nach DIN EN 13 508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2 / ISYBAU 2006 / 22. - 23.02.2022
Arbeiten in umschlossenen Räumen an abwassertechnischen Anlagen/Behältern und Silos (Fachkunde Freimessen) / 23.02.2022
Grundlagen der Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden / 24. - 25.02.2022
Sachkunde Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach MVAS 1999 (RSA 1995, ZTV-SA 1997, ASR A5.2) / 04.03.2022
Fortbildung Sachkunde Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach MVAS 1999 (RSA 1995, ZTV-SA 1997, ASR A5.2) / 11.03.2022
Sachkunde für die Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden / 14. - 17.03.2022
Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen nach DVGW-Hinweis GW 129 und VDE/FNN-Hinweis S 129 - 3 Jahre Gültigkeit / 18.03.2022
Fortbildung Sachkunde Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden / 22.03.2022
Fachkunde für die Generalinspektion von Abscheideranlagen nach DIN 1999-100 und DIN 4040-100 / 28. - 30.03.2022
Grundlagen der Inspektion von Abwassersystemen / 28.03 - 01.04.2022
Fortbildung für Fachkundige DIN 1999-100 und DIN 4040-100 / 31.03.2022
Auffrischungskurs Kanalinspektion für KI-Schein Inhaber / 11.04.2022
Sachkunde DIN 1999-100 - Seminar zum Erwerb der Sachkunde nach DIN 1999-100 / 25.04.2022
Sachkunde DIN 4040-100 - Seminar zum Erwerb der Sachkunde nach DIN 4040-100 / 26.04.2022

Angebote der Bauakademie Sachsen

Weiterbildung „Zertifizierter Bauleiter“
10.01. - 18.03.2022 / jeweils 09:00 - 16:00 Uhr / Standort Leipzig (alternativ online)

Der Lehrgang wendet sich an bauleitend Tätige, die die komplexen Zusammenhänge auf Baustellen effizient gestalten wollen und gibt Unternehmen die Möglichkeit, engagierte Mitarbeiter für Bauleitungsaufgaben zu entwickeln. In 5 Modulen werden die wesentlichen Aufgaben des Bauleiters abgebildet und Schlüsselqualifikationen vermittelt, die zur Abwicklung von Bauvorhaben von großer Bedeutung sind. Die Module beinhalten die Themenkomplexe Recht, Baubetriebswirtschaft und Baukalkulation, Mitarbeiterführung und erfolgreiches Verhandeln, Abwicklung von Baustellen sowie Arbeitssicherheit und Umweltmanagement, welche von praxiserfahrenen Referenten aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet und mit den Teilnehmenden diskutiert werden. Dabei können eigene Erfahrungen und Fragen in die Diskussionen eingebracht werden, so dass das im Lehrgang erworbene Wissen auch sofort in der täglichen Arbeitspraxis umgesetzt werden kann.
Jedes Modul schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab.

Modul 1 - Recht für Bauleiter / Termin: 10.01.2022 - 13.01.2022 /

Modul 2 - Baubetriebswirtschaft und Baukalkulation / Termin Baubetriebswirtschaft Teil 1: 24.01.2022 - 25.01.2022 / Termin Baukalkulation Teil 2: 03.03.2022 - 04.03.2022
Modul 3 - Mitarbeiterführung und erfolgreiches Verhandeln / Termin: 07.02.2022 - 09.02.2022
Modul 4 - Abwicklung von Baustellen / Termin: 01.03.2022 - 02.03.2022
Modul 5 - Arbeitssicherheits- und Umweltmanagement im QM-System / Termin: 17.03.2022 - 18.03.2022

Kosten: 3.075 EUR (Nichtmitglieder zahlen 4.100 EUR)
Für mehr Informationen u.a. auch zu Fördermöglichkeiten für diese Weiterbildung sowie für Ihre direkte Anmeldung klicken Sie bitte **hier**.

Seminar „Die Abdichtungsnormen DIN 18533; 18534; 18535 - Aktuelle Fallbeispiele für Bauwerksabdichtungs- und Mauerwerksanierungsarbeiten sowie Abdichtungen im Verbund mit keramischen Belägen“
20.01.2022 / 08:00 - 15:00 Uhr /Standort Dresden

Ziel des Seminars ist die ganzheitliche Betrachtung bauseitiger Erfordernisse im erdberührten Bereich sowie in Nassräumen und bei Behälterbauwerken in Verbindung mit entsprechenden praxisgerechten Hinweisen. Wesentlicher Inhalt des Seminars ist dabei die Neugliederung der Abdichtungsnormenreihe DIN 18533, DIN 18534 und DIN 18535. Ein zeitgemäßer Dauerbrenner ist ebenso die nachträgliche Gebäudeabdichtung mit dem Anspruch objektspezifischer Problemlösung.

Kosten: 220 EUR (Nichtmitglieder des SBV zahlen 290 EUR)
Für mehr Informationen und Ihre direkte Anmeldung klicken Sie bitte **hier**

Informationen zu weiteren Veranstaltungsangeboten der Bauakademie Sachsen finden Sie im Internet unter:
www.bauakademie-sachsen.de

Kontakte & Adressen für die Weiterbildung

ÜAZ Bautzen: Edisonstraße 4, 02625 Bautzen / Frau Ganz /
Tel. (0 35 91) 37 42 33, E-Mail: bautzen@bau-bildung.de /
www.bau-bildung.de/bautzen/

ÜAZ Dresden: Neuländer Straße 29, 01129 Dresden / Herr Sachse /
Tel. (0351) 20 272 35, E-Mail: dresden@bau-bildung.de /
www.bau-bildung.de/dresden/
Außenstelle Pirna: Hugo-Küttner-Straße 5, 01796 Pirna / Herr Sachse /
Tel. (03501) 4 47 53-0, E-Mail: pirna@bau-bildung.de /
www.bau-bildung.de/aussenstelle-pirna/

ÜAZ Glauchau: Lungwitzer Straße 52, 08371 Glauchau / Herr Förstel /
Tel.: 03763 500514, E-Mail: glauchau@bau-bildung.de /
www.bau-bildung.de/glauchau/

ÜAZ Leipzig: Heiterblickstraße 35, 04347 Leipzig / Frau Feldmann / Tel. (0341) 2 45 57 31,E-Mail: leipzig@bau-bildung.de /
www.bau-bildung.de/leipzig/

Geschäftsstelle: Heiterblickstraße 35, 04347 Leipzig / Herr Dr. Strehle / Tel. (0341) 2 45 57 0, E-Mail: leipzig@bau-bildung.de / **www.bau-bildung.de/leipzig/**

Weitergehende Informationen zu Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie zur aktuellen, Corona bedingten, Aus- und Weiterbildungssituation an den ÜAZ finden Sie im Internet unter:
www.bau-bildung.de

TERMINE DES SBV UND DES ZDB

Winterseminare 2022 des SBV
Geplant sind folgende Seminartermine:

Winterseminar I
Samstag, den 12.02.2022 bis Samstag, den 19.02.2022

Winterseminar II
Samstag, den 05.03.2022 bis Samstag, den 12.03.2022

Beide Seminare werden im Sporthotel Wagrain**** / Hofmark 9 / A - 5602 Wagrain / www.sporthotel.at stattfinden.
Die Informationen für beide Seminare finden Sie im Mitgliederrundschreiben RS033/21 oder auf unserer **Verbands-Homepage**.
Für weitere Auskünfte über die Tagung steht Ihnen die Geschäftsstelle Chemnitz des Sächsischen Baugewerbeverbandes e.V., Herr RA Jens Hartmann unter 0371 - 38384 0, gern zur Verfügung.

72. Deutsche Brunnenbauertage der Bundesfachgruppe für Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik

Termine: Brunnenbau-Fachthemen am Donnerstag, 03.02.2022
Geothermie-Fachthemen am Freitag, 04.02.2022
Zeit: jeweils von 9.00 Uhr bis 15.15 Uhr
Ort: Hotel HEIDE SPA – Tagungssaal (Bad Düben)

Die Veranstaltungen zählen als anerkannte Weiterbildung gemäß DVGW W 120-1 und W 120-2 sowie als Fortbildung für Sachverständige.
Die ausführlichen Tagungsprogramme, Informationen zu Kosten sowie die entsprechenden Anmeldeformulare finden Sie **hier**.

Anzeige

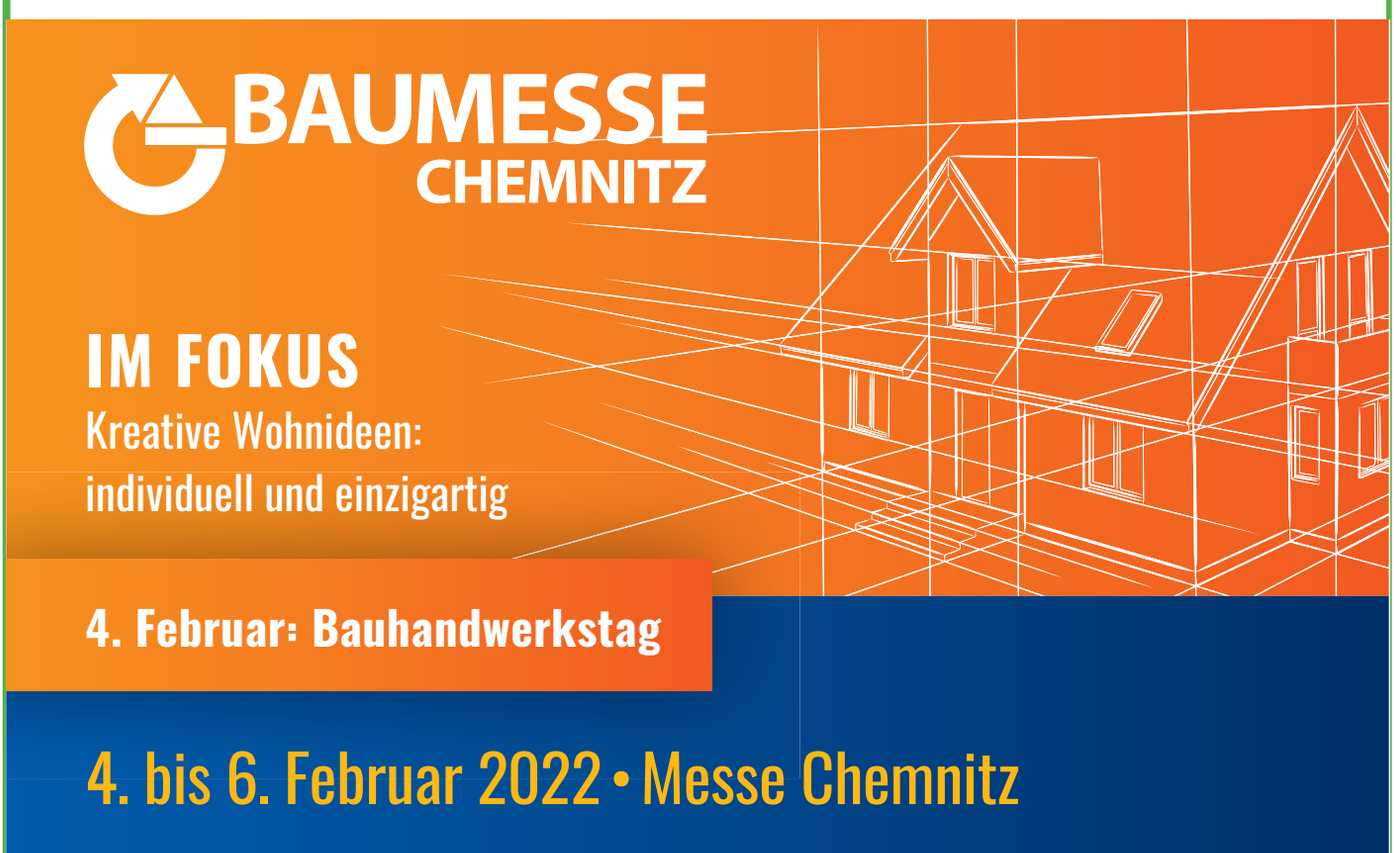

DIE DIENSTLEISTUNGEN DES SBV FÜR SIE ALS MITGLIED

Unsere Leistungen	Ihr Vorteil
Rechtsberatung schnell per Telefon durch unsere angestellten Rechtsanwälte in Leipzig, Chemnitz und Dresden	kostenlos
Prozessvertretung Arbeitsgericht und Sozialgericht durch unsere angestellten Rechtsanwälte	kostenlos
Gewährleistungsbürgschaften durch unsere Partner	geringe Kosten
Abruf wichtiger Musterschreiben (Arbeitsvertrag usw.) über die Homepage www.sbv-sachsen.de	kostenlos
Branchenspezifische Informationen durch unser Magazin „BauTrend“, Homepage und Sonderrundschreiben	kostenlos
Erfahrungsaustausch mit Kollegen/-innen	Sie vermeiden Fehler
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Fachtagungen	Sie vermeiden Fehler
Technische Informationen durch Landesfachgruppenzugehörigkeit	Sie vermeiden Fehler
Kfz-Versicherung durch den Partner VHV	geringe Kosten
Bau Spezial-Rechtsschutz durch den Partner VHV	geringe Kosten
Bestellung aktueller Fachliteratur und technischer Merkblätter	keine bis geringe Kosten
Günstige Bedingungen beim Einkauf über die BAMAKA AG	geringe Kosten
Führen der Tarifverhandlungen	kein Haustarif gegen Sie
Interessenvertretung gegenüber Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung auf allen Ebenen	Sie nehmen Einfluss

GESAMTERGEBNIS:
EINE MITGLIEDSCHAFT IM SBV LOHNT SICH!

FOLGEN SIE IHREM VERBAND AUCH AUF SOZIALMEDIA:

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DEN GESCHÄFTSSTELLEN DES SBV

Hauptgeschäftsstelle und **Geschäftsstelle Dresden**
Anschrift: Neuländer Straße 29 in 01129 Dresden - **Tel.:**(0351)21 19 6-0 / **Fax:**(0351)21 19 6-17 / **mail:** info@sbv-sachsen.de

Hauptgeschäftsführer:
RA Klaus Bertram

stellv. Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer Geschäftsstelle Dresden
RA Philipp S. Weidner

Sekretariat Hauptgeschäftsstelle und Geschäftsstelle Dresden:
Tel.: 0351 - 211 96 - 0
Sekretariat Rechtsabteilung:
Anja Höhne - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 12 / **mail:** hoehne@sbv-sachsen.de
Abteilung Technik / Betreuung der Landesfachgruppen / Fachliteratur / Veranstaltungen:
Katrin Kleeberg **Tel.:** 0351 - 211 96 - 13 / technik@sbv-sachsen.de
Abteilung Beiträge und Mitgliederverwaltung / Mitgliederbetreuung:
Katrin Hegewald - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 19 / **mail:** hegewald@sbv-sachsen.de

Geschäftsstelle Chemnitz
Anschrift: Zwickauer Straße 74 in 09112 Chemnitz - **Tel.**: 0371 - 38384 - 0 / **Fax:** 0371 - 38384 - 20 /
mail: chemnitz@sbv-sachsen.de

Geschäftsführer:
RA Jens Hartmann

Sekretariat:
Janet Gottschalk

Geschäftsstelle Leipzig
Anschrift: Theklaer Str. 42 in 04347 Leipzig - **Tel.:** 0341 - 96402 - 0 / **Fax:** 0341 - 96402 - 22 / **mail:** leipzig@sbv-sachsen.de

Geschäftsführer:
RA Martin Gremmel

Sekretariat:
Janette Gebhardt

ALS SICH MIT PARAGRAPHEN RUMZUSCHLAGEN.

Recht so!

Das Infoportal der IKK classic macht Sie in allen aktuellen sozialversicherungsrechtlichen Themen fit. Mehr Infos unter www.ikk-classic.de/firmenkunden

IKK classic
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.